



# Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts

---

19.08.2024 für alle GfSE-Veranstaltungen (GfSE-VD-006) | Dr. Walter Koch | Bremen

**GfSE** →  
Gesellschaft für  
Systems Engineering e.V.  
GERMAN CHAPTER OF INCOSE



# Kurzanleitung für Leitungen von Sitzungen

Anweisungen an den Veranstaltungsorganisator, den Sitzungsleiter und den Protokollführer



- Es muss bei Beginn immer die Folie „Compliance zum Kartellrecht“ allen Teilnehmern gezeigt werden (nächste Seite in dieser Präsentation)
  - Sie gilt für persönliche als auch virtuelle Treffen und muss auch bei Veranstaltungen gezeigt werden.
- Grundsätzlich ist alles zulässig, was nicht in dem Kapitel „Unzulässige Themen einer Sitzung“ enthalten ist
- Es ist ein Protokoll für Sitzungen zu führen (Nutzung der GfSE-Vorlage) und an die Teilnehmer zu versenden
  - Zu protokollieren sind die anwesenden Teilnehmer
  - Dass die „Compliance Folie“ gezeigt wurde (oder Teil der Einladung war)
  - Inhalt laut Agenda der Gruppe
  - Ablage auf der MS Teams- oder MS SharePoint-Ablage der Gruppe
- Gültige Dokumente bitte durchlesen:
  - GfSE-VD-005; Leitfaden Kartellrecht der GfSE (Downloadbereich der GfSE-Website)
  - Dieses Dokument GfSE-VD-006 mit der Folie „Compliance“
- Bei Veranstaltungen sollte die Seite bei der Begrüßung der Teilnehmer gezeigt werden
  - Die Präsentation für die Veranstaltung ist auf dem SharePoint abzulegen

# Compliance zum Kartellrecht

Vorgabe für alle Teilnehmer an GfSE-Veranstaltungen



- Die GfSE macht auf das europäische und nationale Kartellrecht aufmerksam, das untersagt, im Rahmen von Vereinstreffen wettbewerbsrelevante Themen wie
  - Preise oder Preiselemente zu diskutieren
  - Sensible Unternehmensdaten auszutauschen
  - Ebenso ist untersagt, Verhaltensweisen im Wettbewerb abzustimmen bzw. entsprechende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu treffen
- Verstöße gegen das Kartellrecht können mit hohen Bußgeldern geahndet werden, die der Verein, seine Mitgliedsunternehmen und u.U. auch Mitarbeiter persönlich zu tragen haben.
- Diese Regeln gelten während aller Veranstaltungen der GfSE, einschließlich der Pausen
- **Die Beachtung des Kartellrechts ist unerlässlich!**
- Bitte unterstützen Sie die Leitungen bei der Anwendung & Einhaltung

Gesellschaft für Systems Engineering e.V.  
German Chapter of INCOSE

**GfSE**  
Gesellschaft für  
Systems Engineering e.V.  
GERMAN CHAPTER OF INCOSE

**Leitfaden Kartellrecht in der GfSE e.V.**

August 2024

**Einleitung**

In der GfSE e.V. haben sich sowohl persönliche als auch korporative Mitglieder mit dem Ziel zusammengeschlossen, Systems Engineering zu etablieren. National als auch international setzt sich die GfSE mit ihren Mitgliedern und den nominierten Mitarbeitern der korporativen Mitglieder für die Etablierung eines nachhaltigen und einheitlichen Gedankens zum Systems Engineering ein.

Die GfSE e.V. bekennt sich allgemein zu rechtmäßigem Handeln und richtet ihre Vereinsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Kartellrecht aus. Zu diesem Zweck gibt die GfSE mit dem vorliegenden Leitfaden Hinweise für ihre Organe, Arbeitsgruppen und deren Mitglieder, ihre Mitglieder im Allgemeinen und ihre Mitarbeiter, durch deren Beachtung im Interesse der GfSE und ihre Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Der Leitfaden soll Mitgliedern, Mitgliedern von Arbeitsgruppen und Mitarbeitern der GfSE Sicherheit und Orientierung geben. Zu diesem Zweck enthält er u.a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Vereins- und Arbeitsgruppensitzungen, zu Marktinformationsverfahren, zu Empfehlungen aus dem Verein und zur Durchführung von Vereins- und Arbeitsgruppensitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der GfSE Vereinsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Vereins und seiner Mitglieder.

Definition: Sitzungen sind in diesem Sinne persönliche als auch virtuelle Treffen von Vorstand, anderen Organen und Arbeits- und Projektgruppen.

1. **Vorbemerkung zum allgemeinen Kartellverbot**

(1) Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Art. 101 Abs.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

(2) Danach verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen usw. Allerdings setzt dies keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog.

18.08.2024 Seite 1 von 6 GfSE\_VD\_005\_02\_KR.docx

Siehe hierzu Dokument: GfSE-VD-005,  
verfügbar auf der GfSE-Website



**Das Forum für Systems Engineering**  
im deutschsprachigen Raum